

Hauptsatzung der Gemeinde Berghaupten

vom 20. Mai 1985
mit Änderungen vom 29. August 1994, 02. Februar 1998, 12. Oktober 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.BI.S. 129) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 20. Mai 1985 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten/Gemeinderätinnen).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte/Gemeinderätinnen ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Der Gemeinderat besteht somit aus 10 Gemeinderäten/Gemeinderätinnen.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den

ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 Euro;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von unständig Beschäftigten;
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - 2.5. Verträge über Nutzungen von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro;
 - 2.6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.7. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung;
 - 2.8. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Die ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berghaupten, den 20. Mai 1985
Bürgermeisteramt:

gez. Bruder, Bürgermeister

Umstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht. Sie war in der Zeit vom 25. Mai 1985 bis 03. Juni 1985 an der Verkündigungstafel im Rathaus angeschlagen. Auf den Anschlag wurde im Verkündigungsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 21/1985 vom 24. Mai 1985 hingewiesen.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung erfolgt.

Berghaupten, den 28. Juni 1985
Bürgermeisteramt:

gez. Bruder, Bürgermeister